Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 21. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung und Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung) vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2023, wird wie folgt geändert:

Redaktionelle Änderungen

Es wurden weitere, redaktionelle Änderungen vorgenommen. Auch wurde ein Inhaltsverzeichnis mit Verlinkungen zu den jeweiligen Paragraphen aufgenommen.

- Der Regelstundensatz des Verdienstausfalls für Selbständige und abhängig Erwerbstätige entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung.
- Der Stundenpauschalsatz bei Entschädigung für die Haushaltsführung entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung.
 - Ab 01.01.2024 beträgt der Mindestlohn 12,41 EUR.
- In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz für Selbständige und abhängig Erwerbstätige festgelegt werden. (neu)
- Betreuungsbedürftige sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren. (neu)
- Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. (neu)
- Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. (entfällt)

• § 2 Sitzungsgeld

(2) Für die Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise darf die Anzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld abgerechnet werden soll, pro Fraktion bzw. Gruppe 175 160 Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

(4) Auslagenersatz in Form von Parkkosten werden auf Antrag erstattet. Im Übrigen gilt § 45 (2) Gemeindeordnung i. V. m. § 16 (1) Landschaftsverbandsordnung.

Artikel 2

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Münster, den 21. Dezember 2023

Klaus Baumann Vorsitzender der 15. Landschaftsversammlung Dr. Georg Lunemann Schriftführer der 15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. Dezember 2023

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Dr. Georg Lunemann